

DIE BADENISCHEN SPRACHENVERORDNUNGEN
FÜR MÄHREN:
EIN EUROPÄISCHES GEDANKENSPIEL*

Von Hannelore Burger

„Europa ist nichts anderes als eine große, aus mehreren kleinen zusammengesetzte Nation.“ Das behauptete im Jahr 1724 niemand geringerer als Charles de Montesquieu. Trotz aller Verschiedenheit von Geographie, Staatsverfassungen und Mentalitäten vermochte Montesquieu in den europäischen Ländern nichts anderes als „Glieder einer einzigen großen Republik“ zu erblicken¹. Doch erst heute, mehr als zweieinhalb Jahrhunderte später, steht diese „einzige große europäische Republik“ auf der politischen Tagesordnung. Mit dem Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages am 1. November 1993 ist der Prozeß der europäischen Integration in eine neue Phase eingetreten. Der Weg ist nun offen zur Schaffung einer – wie es im Vertragstext heißt – „immer engeren Union der Völker Europas“, zu einem gemeinsamen föderativen Bundesstaat aller der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Länder².

Kaum jedoch sind die Weichen in Richtung eines transnationalen europäischen Staates – mit gemeinsamem Binnenmarkt, gemeinsamer Währung, gemeinsamer Außenpolitik und einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) – gestellt, wird er auch wieder in Frage gestellt. Mit der Renaissance des Nationalismus in Osteuropa scheint – auch für einen Teil der Westeuropäer – allein der Nationalstaat wieder Garant einer zivilen Gesellschaft, Garant von Bürgerrechten, Garant einer funktionierenden parlamentarischen Demokratie zu sein³. Ein transnationales Europa, wie es im „Vertrag über die europäische Union“ konzipiert wurde, ist für viele heute gleichbedeutend mit dem Versuch der Durchsetzung von *fremdem Recht, fremden Richtern, fremden Beamten, fremden Sprachen*.

Verfassungsexperten gehen heute sogar so weit, im Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages und der damit verbundenen Umwandlung der EU in eine „staatsähnliche Gemeinschaft“ – in Anlehnung an Carl Schmitt – von einer „Verfassungsvernichtung durch Austausch der verfassungsgebenden Gewalt“ zu sprechen⁴. Dabei liegen aus

* Diesem Aufsatz liegt ein Vortrag der Verfasserin für das Brünner Symposium „Grenze und Nachbarschaft: Wendepunkte und Wiederkehren“ vom 6. bis 7. November 1993 zugrunde.

¹ Montesquieu, Charles de: Betrachtungen über die Universalmonarchie in Europa. Leipzig o. J., 41.

² Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, Luxemburg 1992, 4.

³ Mayer, Tilman: Nationale oder supranationale Identität. Europäische Rundschau 21 (1993) 1, 71–82, hier 74.

⁴ di Fabio, Udo: Der neue Artikel 23 des Grundgesetzes. Der Staat 32 (1993) 2, 191–218, hier 205.

verfassungsrechtlicher Sicht die Hauptprobleme der europäischen Integration nicht im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion, sondern im Bereich mangelnder demokratischer Institutionen. So wird etwa geltend gemacht, daß das Europaparlament in Straßburg nur dann zur Formulierung einer *volonté générale* befugt wäre, wenn es auch tatsächlich Repräsentationsorgan des europäischen Volkes wäre (was gegenwärtig nicht der Fall ist), oder auch, daß ein wesentliches Moment der Demokratie, die *öffentliche Meinung*, nur auf nationaler Ebene herstellbar sei⁵.

Die europäische Staatswerdung scheint also am Mangel eines entsprechenden Staatsvolkes, am Mangel einer europäischen Nation zu scheitern. Eine Nation – so wird unterstellt – könne Europa niemals werden, weil es viele Sprachen spricht⁶. Übersehen wird dabei, daß es auf europäischem Boden bereits ein Staatswesen gegeben hat, welches ebenso vielsprachig war wie heute die Europäische Union; ich meine: Österreich-Ungarn in seiner Gestalt von 1867–1918.

Keines der großen Empires, stellt Rogers Brubaker in einer vergleichenden Studie fest, ging brutaler, plötzlicher und endgültiger zugrunde als die österreichisch-ungarische Monarchie⁷. Längst war der Nationalstaat zum Universalmodell geworden. Die Vielvölkerreiche waren so sehr diskreditiert, daß mit ihnen auch das Gedächtnis an ihre Staatlichkeit schwand. Wenn in jüngster Zeit das Interesse an der Geschichte der Habsburgermonarchie wieder steigt – wie auch an jener der anderen Vielvölkerstaaten (etwa der des Osmanischen Reiches) –, so vielleicht deshalb, weil – wie Andre Kiss vermutet – viele prinzipielle und praktische Fragen, denen die Monarchie als *Staatsgefüge* nicht hatte ausweichen können, sich heute auf neue Weise stellen⁸.

Vergleicht man den gegenwärtig in der Öffentlichkeit diskutierten Problemerkatalog der europäischen Integration – etwa die Kontroverse zwischen Vertretern eines bundesstaatlich-föderativen Unionsmodells im Sinne des Maastricht-Vertrages und Vertretern eines konföderativen Staatenbundes –, so liegen für den Historiker die Parallelen zu den Kontroversen um das „österreichische Staats- und Reichsproblem“ (Joseph Redlich) seit den Josephinischen Reformen bis zum Ende der Monarchie auf der Hand; so auch die Frage, ob es in einem europäischen Staat notwendig zur Herausbildung eines Staatsvolkes mit am Ende auch *einer Staatssprache* kommen müsse, oder ob sich parlamentarische Demokratie, politische Partizipation *und* Sprach-

⁵ Vgl. di Fabio: Der neue Artikel 202f.

⁶ Siehe dazu Grimm, Dieter: Verfassungsreform in falscher Hand? Zum Stand der Diskussion um das Grundgesetz. Merkur 46 (1992) 12, 1059–1072, hier 1067f. und Gellner, Ernest: Nationalismus und Moderne. Berlin 1991, 54f.; im Gegensatz dazu Jürgen Habermas, der in seinem jüngsten Buch versucht, durch Postulierung eines neuen Staatsbürgerbegriffes den Weg zum Weltbürgerstatus vorzubereiten; Habermas, Jürgen: Faktizität und Geltung. Frankfurt/M. 1992, 659.

⁷ Brubaker, Rogers: L'éclatement des peuples à la chute des empires. Actes de la recherche en sciences sociales (1993), 98, 3–9, hier 6f. Siehe dazu auch Toulmin, Stephen: Kosmopolis. Frankfurt/M. 1991, 252.

⁸ Kiss, Andre: Der Tod der k. u. k. Weltordnung in Wien. Wien-Köln-Graz 1986, 13.

gerechtigkeit am Ende auch in einem multilingualen, pluriethnischen und transnationalen Staat erreichen ließen⁹.

Die gegenwärtige europäische Sprachenpolitik verweist in die letzte Richtung. Ja, man könnte sagen, daß europäische Sprachenpolitik von ihren Anfängen, der ersten Sprachenresolution des Europarates 1954, über die Schlußakte von Helsinki (1975) bis zur jüngsten Charta über den Schutz von Regional- und Minderheitensprachen (vom 22. Juni 1992) von dem Prinzip gekennzeichnet ist, daß keine Sprache in Europa einen hegemonialen Rang haben und andere dominieren dürfe.

Gleichberechtigung und Gleichgültigkeit mehrerer Sprachen in einem Staatsverband berühren die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von Gerechtigkeit. Eine dieser Bedingungen ist zweifellos, daß man sich an den anderen in einer Sprache wendet, von der man annimmt, daß dieser sie versteht. Als ungerecht wird von jeher empfunden, über jemanden zu urteilen, ihn zu verurteilen in einer Sprache, die er nicht versteht. Die Ungerechtigkeit (die Gewalt) beginnt – nach Jacques Derrida – bereits dort, „wo die besondere Sprache nicht allen Mitgliedern einer Gemeinschaft in gleicher Weise zu eigen ist, wo nicht alle den gleichen Anteil an ihr haben“¹⁰.

Stimmt man dem französischen Sprachwissenschaftler Claude Hagège darin zu, daß die Besonderheit Europas, seine kulturelle Identität, gerade in der *Differenz* seiner Sprachen und Kulturen liegt – im Geschick der Polyphonie –, so wird bei der Gestaltung des Neuen Europas (Jacques Delors) dem Moment der Sprache herausragende Bedeutung zukommen. Dabei kann es nicht darum gehen, eine gemeinsame Staatssprache zu oktroyieren (was so oft der erste Gewaltakt ist, der neue Staatsgründungen begleitet)¹¹. Von einem strengen linguistischen Standpunkt aus ist – nach Hagège – keine Sprache prädestiniert, zum alleinigen Mittel internationaler Kommunikation zu werden. Hagège sieht so etwas wie eine Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen europäischen Sprachen voraus, wobei die Einheit Europas keineswegs das Grab aller „kleinen“ und Minderheitensprachen bedeuten müsse; es könnte im Gegenteil zu einer Renaissance dieser Sprache kommen, habe der Nationalstaat doch stets nur die Mehrheitssprache favorisiert. Hagège plädiert dafür, daß eine größtmögliche Zahl von Europäern die größtmögliche Zahl von Sprachen erlerne, um ein Europa zu realisieren, in dem Menschen *und* Ideen mit größter Leichtigkeit zirkulieren können¹².

Vor der hier skizzierten Problematik scheint es bedeutsam, den Blick zurück zu richten auf jenes Staatswesen, dem es anders als Frankreich nie gelungen war, eine einzige Sprache als Staatssprache durchzusetzen, in dem vielmehr, nach der Verfassung von 1867 – allerdings nur für Cisleithanien, den „im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern“ –, alle die gleiche Berechtigung hatten.

⁹ Burger, Hannelore: Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen. Phil. Diss. Wien 1993, 8 (im Druck).

¹⁰ Derrida, Jacques: Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“. Frankfurt/M. 1991, 43.

¹¹ Vgl. Burger, Hannelore: Über das Problem der Staatssprache. In: Sprache in der Politik, Politik in der Sprache. Klagenfurt/Celovec 1990, 13–19.

¹² Hagège, Claude: Le souffle de la langue. Paris 1992, 267f.

Die österreichisch-ungarische Monarchie stellt – nach dem Urteil des ungarischen Historikers Oskar Jászi – eines der interessantesten Experimente der Staatsbildung dar. Wäre dieses Experiment erfolgreich gewesen, wäre es möglich gewesen, die Völker der Monarchie zu freier und spontaner Zusammenarbeit in einem transnationalen Staat zu bewegen, so hätte vielleicht – so schreibt Oskar Jászi 1929 – eine Staatsform entstehen können, die das enge nationalstaatliche Modell überwinden und Europa vor den zerstörerischen Kräften des Nationalismus hätte bewahren können¹³. Heute wird unter europäischen Intellektuellen wiederum darüber diskutiert, ob der Nationalstaat eine historische Notwendigkeit war oder ob man zu einem bestimmten Zeitpunkt auch einen anderen Weg hätte einschlagen können¹⁴. Ich möchte hier das Augenmerk auf einen bestimmten Wendepunkt der mitteleuropäischen Geschichte lenken: die Badeni-Krise des Jahres 1897.

Als Kasimir Badeni¹⁵ am 5. April 1897 Sprachenverordnungen für das Königreich Böhmen und wenige Tage später gleichlautende für die Markgrafschaft Mähren erließ, Sprachenverordnungen, die vom Grundsatz der vollkommenen Gleichberechtigung beider Landessprachen geprägt waren und ein Mehr an Sprachgerechtigkeit für die tschechischsprechende Bevölkerung beider Kronländer hätte bringen sollen, hat er wohl kaum geahnt, daß er damit eine der größten Staatskrisen, die Österreich Ende des vorigen Jahrhunderts erschüttert haben, heraufbeschwören würde. Hätte Badeni diese Krise vorhersehen müssen? War er naiv, leichtsinnig, der Komplexität deutschböhmisches-tschechischer Beziehungen nicht gewachsen, Opfer einer Intrige – wie manchmal unterstellt wird? Krise, das bedeutet ein Geschehen der Unentschiedenheit, in dem etwas auf Entscheidung drängt. Die Krise aber beschwört – wie Reinhart Kosselleck einmal bemerkt hat – auch „die Frage an die geschichtliche Zukunft“¹⁶.

Badeni, einer alten nach Polen eingewanderten italienischen Adelsfamilie entstammend, in den Jahren 1888–95 Statthalter in Galizien und erst seit zwei Jahren österreichischer Ministerpräsident, war ein Mann des Ausgleichs. „Ausgleich“, das bedeutete im damaligen politischen Kontext nicht bloß eine einem stoischen Tugendkatalog entnommene Charaktereigenschaft; *Ausgleich* bedeutete allererst Schlichtung nationaler Konfliktfelder im Wege parlamentarischer Übereinkünfte oder des Vertrages¹⁷. Bei seinem Regierungsantritt hatte Badeni Kaiser Franz Joseph nicht nur die Erneuerung des Ausgleichs mit Ungarn versprochen – ein alle zehn Jahre zu bewerkstellendes kompliziertes Polit-Puzzle (die Errechnung der Quote), die durch das Parlament zu bringen war –, sondern darüber hinaus auch seine Absicht erklärt, die seit dem Ende der Regierung Taaffe auf Eis liegenden deutsch-böhmischen Ausgleichs-

¹³ Jászi, Oscar: *The Dissolution of the Habsburg Monarchy*. Chicago-London 1929 (1971).

¹⁴ Vgl. Poccock, J.G.A.: *La déconstruction de l'Europe*. *Lettre Internationale* (1993) 37, 11–16, hier 12; siehe dazu auch Delors, Jacques: *Das Neue Europa*. München 1992, 241.

¹⁵ Geb. am 14. 10. 1846 in Surochow; gest. am 9. 7. 1909 in Krasne b. Brutz.

¹⁶ Kosselleck, Reinhart: *Kritik und Krise*. Frankfurt/M. 1973, 105.

¹⁷ Bereits in seiner Tätigkeit als Statthalter von Galizien hatte Badeni versucht, die jungruthenischen Abgeordneten für einen Ausgleich zu gewinnen.

verhandlungen wieder aufzunehmen¹⁸. Badeni habe – schreibt Josef Maria Baernreither, einer der führenden deutschböhmischen Politiker, in seinen Erinnerungen – „geradezu phantastische Pläne“ gehabt, er sei dem Traum nachgegangen, Deutsche und Tschechen in Böhmen zu versöhnen, ja er habe sogar „von der politischen Vereinigung der Deutschen und Tschechen zu einer großen Parlamentsmajorität“ geträumt, „mit der nicht nur der Ausgleich gemacht werden sollte, sondern mit der Österreich im modernen Sinne regiert werden sollte“¹⁹.

Bereits in den ersten zwei Jahren seiner Ministerpräsidentenschaft setzte Badeni deutliche Zeichen seines Versöhnungswillens: der seit zwei Jahren über Prag verhängte Ausnahmezustand wurde aufgehoben, elf bei den Omladina-Prozessen verurteilte junge Tschechen begnadigt. Auch der Demokratisierungsprozeß kam – nach einer erfolgreich durchgeführten Wahlreform, bei der den bestehenden vier Wählerkurien eine fünfte *allgemeine* Kurie hinzugefügt wurde – einen bedeutenden Schritt voran. Als jedoch im März 1897 Reichsratswahlen nach dem neuen Wahlrecht durchgeführt wurden, brachten diese für einige bittere Überraschungen. Die deutschen Liberalen, die bisher die Regierung unterstützt hatten, mußten schwere Verluste hinnehmen. Gewinner der Wahl waren vor allem christlichsoziale, radikale Deutschnationale und – zum ersten Mal im Reichsrat – Sozialdemokraten. Insgesamt aber hatte die Badenische Wahlreform vor allem eine Schwächung der *deutsch-österreichischen* Abgeordneten zur Folge, deren Mandatsanteil jetzt auf weniger als die Hälfte geschrumpft war. Das bedeutete rein rechnerisch: die Mehrheit im Reichsrat war an Abgeordnete nichtdeutscher Nationalität übergegangen.

In diese für die Deutschösterreicher psychologisch schwer zu verkraftende Situation fielen am 5. April (einen Monat nach der Wahl) die Sprachenverordnungen für Böhmen. Sie machten die seit langem gehegte Hoffnung der Deutschböhmen auf administrativ getrennte, einheitliche deutsche Kreise (also ein Modell ethnischer Teilung) dadurch zunichte, daß für ganz Böhmen die zweisprachige Amtsführung fast aller Zivilbehörden angeordnet und überdies verfügt wurde, daß innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Staatsbeamten Böhmens die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen hatten. Die Badenischen Sprachenverordnungen zielten aber nicht mehr bloß auf die Gleichstellung der äußeren Amtssprache (also die Verpflichtung der Behörden, mit den Parteien in jener der beiden Landessprachen zu verkehren, in der das mündliche oder schriftliche „Anbringen“ vorgebracht worden war – diese bestand seit der Taaffe-Stremayrschen Sprachenverordnung des Jahres 1880), sondern – und das war das grundsätzlich Neue – auf die Gleichstellung der inneren und „innersten“ Amtssprache (also den Verkehr der Behörden untereinander und mit sich selbst), weiters auf Verlautbarungen der Behörden, die nicht durch Parteibegehren initiiert worden waren, auf die Sprache bei Gericht, die Sprache der öffentlichen Bücher (Landbücher, Bergbuch, Grundbuch etc.), der Formulare und Stemplungen der Post- und Telegraphenämter. Ausdrücklich ausge-

¹⁸ Vgl. Penížek, Josef: Aus bewegten Zeiten 1895 bis 1905. Wien 1906, 55.

¹⁹ Baernreither, Joseph Maria: Der Verfall des Habsburgerreiches und die Deutschen. Fragmente eines politischen Tagebuches 1897–1917. Wien 1939, 3.

nommen war lediglich die Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie²⁰.

Obwohl nun die Verordnung keinesweg überraschend kam (sie war über ein Jahr lang vorbereitet und im Ministerrat mehrmals behandelt worden)²¹, war die Reaktion der deutschböhmisches Seite auf die Veröffentlichung am 6. April in der amtlichen „Wiener Zeitung“ überaus heftig, sahen sie doch in ihr keineswegs – wie die tschechischen Verhandlungspartner Badeni – eine „Inkarnation gleichen Rechts“²², sondern eine Zurücksetzung ohnegleichen. War die tschechische Bevölkerung Böhmens trotz des herrschenden „Sprachenzwangsverbots“ (der für Österreich so verhängnisvollen Bestimmung des Absatz 3, Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes, nach der niemand zur Erlernung einer zweiten Landessprache gezwungen werden durfte) im allgemeinen des Deutschen mächtig, so hatte es die deutschsprachige Bevölkerung Böhmens in ihrer überwiegenden Mehrheit verabsäumt, die zweite Landessprache zu erlernen, und sah sich jetzt in ihren Karrierechancen, insbesondere was die Erlangung von Beamtenposten anbelangte, deutlich beeinträchtigt.

Hatten sich deutschösterreichische Abgeordnete in sogenannten „nationalen Fragen“ bisher selten einig gezeigt, so griff jetzt die Erregung auch auf national eher indifferente Gruppen – auch außerhalb Böhmens – über. Bereits am 9. April verlangten drei Dringlichkeitsanträge im Abgeordnetenhaus (eingebracht von der Deutschen Fortschrittspartei, der Deutschen Volkspartei und dem Alldeutschen Verband) die Aufhebung der Sprachenverordnungen²³.

Badeni blieb davon unbeeindruckt. Er setzte weiterhin auf die Kräfte der Vernunft und bereitete entsprechende Verordnungen für Mähren vor. Dabei hoffte er diesmal – anders als in Böhmen – auch auf die Unterstützung der deutschmährischen Abgeordneten rechnen zu können. War diese Hoffnung so unberechtigt, so naiv – wie in der älteren Literatur unterstellt wird? Ich denke nicht. Badeni hatte dafür gute Gründe.

Erstens: Die Bevölkerungsstruktur Mährens war von jener Böhmens wesentlich verschieden. Betrug der Anteil der deutschsprechenden Bevölkerung in Böhmen etwa 37 Prozent, so lag er in Mähren bei nur etwa 28 Prozent (nach der Umgangssprachen-

²⁰ Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaus vom 5. April 1897, Böhmisches LGBl. Nr. 12, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen (Kundgemacht in der amtlichen „Wiener Zeitung“ vom 6. April 1897).

²¹ Die Protokolle des Ministerrats sind verbrannt und deshalb nicht mehr zugänglich. Aus Zitate in der älteren Literatur geht jedoch hervor, daß zwar Kriegsminister Graf Welfersheim Vorbehalte bezüglich der Einheitlichkeit der Kommandosprache machte, doch ungeachtet dessen lehnte keiner der beteiligten Minister den Erlaß der Sprachenverordnungen überhaupt ab. Das wohl auch deshalb, weil in den Ministerratsverhandlungen klar wurde, daß der Kaiser, der mehrfach den Vorsitz führte, selbst das Prinzip der Zweisprachigkeit der Behörden in Böhmen aus Gründen der Staatsräson vertrat. Vgl. Molisch, Paul: Zur Geschichte der Badenischen Sprachenverordnungen vom 5. und 22. April 1897. Wien 1923, 7ff.

²² Vgl. Penížek: Aus bewegten Zeiten 54.

²³ Vgl. Sutter, Berthold: Die Badenischen Sprachenverordnungen von 1897. Bd. 1. Graz-Köln 1960, 255.

zählung von 1900)²⁴. Darüber hinaus war die Bevölkerung Mährens wesentlich durchmischer. Sogenannte „geschlossene deutsche Sprachgebiete“ – die schon in Böhmen Fiktion waren – existierten nicht, und niemand in Mähren war bisher auf die Idee verfallen, so etwas wie ethnisch reine Kreise zu verlangen.

Zweitens: Mehrsprachigkeit in Mähren war traditionell stärker verankert als in Böhmen. Das wird u. a. daraus deutlich, daß von allen die mährischen Volks- und Bürgerschulen besuchenden Kindern (nach der statistischen Aufnahme des Jahres 1900) 8,2 Prozent angaben, beider Landessprachen gleich mächtig zu sein; in Böhmen waren es nur 4,2 Prozent²⁵.

Drittens: Es waren gerade die liberalen deutschmährischen Abgeordneten gewesen, die zwei Jahre zuvor – als in der Steiermark der nationale Kampf um die slowenischen Parallelklassen am Gymnasium von Cilli (Celje) tobte – im mährischen Landtag ein Zeichen der Verständigung setzten, indem sie im Zuge einer Realschulreform den *verpflichtenden* Unterricht in beiden Landessprachen einführten (Mähren war damit neben Tirol und Dalmatien das einzige Kronland, das sich deutlich vom unsinnigen „Sprachenzwangsverbot“ losgesagt hatte.)²⁶. Zwar scheiterten die mährischen Abgeordneten in ihren Bestrebungen, diese Reform auch auf die Gymnasien zu übertragen (dies fiel in die Kompetenz des Reichsrats), doch kam es an den mährischen Gymnasien immerhin zur Einführung eines *relativ obligaten* Unterrichts in der zweiten Landessprache, an dem, laut einem Inspektionsbericht des Landesschulrats aus dem Jahr 1898/99, *alle* tschechischsprachigen Schüler und etwa die Hälfte der deutschsprachigen Schüler teilnahmen²⁷.

Mit Recht bemerkt denn auch Graf Gleispach am 15. April 1897 im Ministerrat – als Badeni sein Vorhaben ankündigte, gleichlautende Sprachenverordnungen für die Markgrafschaft Mähren erlassen zu wollen –, daß die Verhältnisse in Mähren gerade für sein Ressort – die Justizverwaltung –, was die Sprachkenntnisse der Richterschaft und der Beamten anbelangte, wesentlich günstiger lägen als in Böhmen²⁸.

Merkwürdig ist nun, daß es erst das Erscheinen der *Sprachenverordnungen für Mähren* am 22. April 1897 war, welches für die deutschböhmischen Abgeordneten – und darüber hinaus bald für die gesamte deutschösterreichische Öffentlichkeit – das Signal für den nun einsetzenden bedingungslosen Widerstand gab²⁹. Möglicherweise deshalb, weil das Gerücht auftauchte, daß auch für Schlesien eine Sprachenverordnung bevorstand, ja daß die Regierung beabsichtige, in allen mehrsprachigen Kronländern auch mehrsprachig amtieren zu lassen (was bisher erst in Galizien, Dalmatien und Tirol der Fall war).

²⁴ Vgl. Brix, Emil: Die Umgangssprache in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Wien 1982, 447.

²⁵ Vgl. Schematismus der Allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Hrsg. von der k. k. Statistischen Central-Commission. Wien 1902, 798 u. 797.

²⁶ Vgl. Burger: Sprachenrecht 202.

²⁷ Vgl. ebenda 207.

²⁸ Zit. nach Sutter: Badenische Sprachenverordnungen I, 256.

²⁹ Vgl. Sutter: Badenische Sprachenverordnungen I, 258.

Doch die erhoffte Unterstützung der Mährer blieb aus. Als das Parlament am 28. April zusammentrat, war es gerade der junge Abgeordnete der Stadt Brünn, Dr. Otto Lecher³⁰ (der später mit einer 13stündigen Obstruktionsrede Berühmtheit erlangen sollte), der den „parlamentarischen Ausnahmezustand“ ausrief. Die sonst so staatstragende Neue Freie Presse hatte die deutschen Abgeordneten zur „Obstruktion“ aufgerufen³¹. Obstruktion, das meinte zu versuchen, jede Beschlußfassung und jedes ordentliche Verfahren im Parlament durch weitestgehende Ausschöpfung der Geschäftsordnung zu verhindern, in der Absicht, das Parlament arbeitsunfähig zu machen.

In den ersten Maitagen wurden in den böhmischen Städten zahllose Resolutionen in den Gemeindevertretungen beschlossen, in denen diese Obstruktion ausdrücklich gebilligt, ja die Abgeordneten aufgerufen wurden, noch weit stärkere Mittel als bisher anzuwenden³². Gleichzeitig war von drei verschiedenen deutschen Parlamentsgruppierungen die Erhebung der Ministeranklagen gegen jene Mitglieder des Kabinetts Badeni erhoben worden, die die Sprachenverordnungen unterfertigt hatten. Die Abgeordneten – darunter auch der Mährer Gustav Groß³³ von der Deutschen Fortschrittspartei – waren der Auffassung, daß der Ministerpräsident die Verfassung dadurch verletzt habe, daß er die Sprachenverordnungen unter Umgehung des Parlaments auf dem Verordnungswege dekretiert hatte.

Badeni verteidigte am 6. Mai im Parlament diesen Weg, indem er sich auf Präzedenzfälle – insbesondere aber auf die Taaffe-Stremayrschen Verordnungen des Jahres 1880 – berief³⁴. Besondere Erbitterung auf alldeutscher Seite erregte, daß Badeni eine Kontinuität vom Allerhöchsten Handschreiben vom 8. April 1848 (der sogenannten „böhmischen Charte“), „welches die vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens verkündete“, bis hin zu seinen eigenen Sprachenverordnungen herstellte³⁵.

In einer wütenden Polemik des radikalnationalen Abgeordneten Karl Hermann Wolf ist die Rede von der „offensten, frechsten Verhöhnung des deutschen Volkes“, die darin bestünde, daß man den Deutschen zumute, „die Sprache eines . . . kulturell minderwertigen Volkes“ zu lernen. Als Wolf wiederholt von den Tschechen, Slowenen

³⁰ Dr. Otto Lecher, Abgeordneter der Deutschen Fortschrittspartei, für die Stadtgemeinde Brünn im Reichsrat 1897–1918.

³¹ Nach Josef Penížek war es der deutschböhmische Abgeordnete Dr. Viktor Wilhelm Ruß, der diesen Aufruf zu verantworten hatte. Vgl. Penížek: *Aus bewegten Zeiten* 62.

³² Vgl. Kolmer, Gustav: *Parlament und Verfassung in Österreich*. Bd. 6. Wien-Leipzig 1910, 227. In einer am 4. Mai im Abgeordnetenhaus eingebrachten Petition der Bezirksvertretung Reichenberg (Liberec) ist davon die Rede, daß die Regierungsakte „auf die Vergewaltigung des deutschen Volksstammes in Böhmen gerichtet“ sei und „die unverkennbare Gefahr der gänzlichen Verdrängung des deutschen Elementes aus Amt und Stellung in sich“ berge. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XII. Session, 9. Sitzung, 4. Mai 1897, 498–99.

³³ Dr. Gustav Groß, Universitätsprofessor in Wien, Abgeordneter der Deutschen Fortschrittspartei, im Reichsrat 1879–1918.

³⁴ Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XII. Session, 10. Sitzung, 6. Mai 1897, 512.

³⁵ Vgl. ebenda 514.

und anderen als „im Vergleiche mit dem deutschen Volke kulturell tief minderwertigen Nationalitäten“ sprach, brach der offene Tumult aus. Das Protokoll verzeichnet „Stürmische Rufe der Entrüstung rechts“ und „Demonstrativen Beifall links“, „Anhaltenden Lärm“ und wechselseitige Beschimpfungen³⁶. Was hier in den Reichsrat eingezogen war, war ein *neuer Ton*, es war, wie Carl Schorske zu Recht bemerkt hat – ein Ton „mit der heiseren Stimmlage von Krawall und Beleidigung“³⁷.

Doch noch etwas anderes wird in der Rede Wolfs deutlich. Der politische „Entrüstungssturm“, die „Erbitterung, welche (angeblich) das ganze deutsche Volk in allen seinen Bevölkerungsschichten erfaßt hat“³⁸, entstanden keinesfalls von selbst; sie wurden systematisch von einer radikalen Presse und einzelnen Abgeordneten landauf, landab entfacht. Wolf berichtet davon, wie er selbst „Zeuge einer Versammlung“ gewesen sei, „in einer Stadt, in der bisher von einer radical nationalen Bewegung wenig zu spüren“ gewesen sei: Mährisch-Ostrau (Moravská Ostrava). Dort habe er, Wolf, zu den Vertretern „zahlreicher Gemeinden aus ganz Nordmähren“ gesprochen, und „Sie hätten sehen sollen“ – berichtet er über seinen Erfolg –, „welche politische Energie dort zum Ausdruck gekommen ist!“ Er sei beauftragt worden, namens „der gesamten deutsch sprechenden und gesinnten Bevölkerung Nordmährens . . ., gegen diese Regierung die äußersten parlamentarischen Mittel in Anwendung zu bringen“³⁹.

Noch am selben Tage antwortet ihm Joseph Kaizl⁴⁰, wie unsinnig es sei, „auch bezüglich Mährens gegen die Sprachenverordnungen loszustürmen“. „Jeder, der im praktischen Leben in Mähren etwas versiert“ sei, müsse zu der Überzeugung kommen, „daß in Mähren diese Sprachenverordnungen eigentlich das einzig Mögliche“ seien, da – anders als in Böhmen – „jeder dem ganzen Lande sich widmende Deutsche der böhmischen Sprache mächtig“ sei. In dieser Kenntnis beider Landessprachen begründe sich auch – so Josef Kaizl – die bessere Stellung der Deutschen in Mähren⁴¹.

Dieser Darstellung widersprach entschieden der liberale deutschmährische Abgeordnete Gustav Groß, der zwar zugestand, daß „bis in die neuere Zeit . . . die nationalen Gegensätze in Mähren lange nicht jene Schärfe gehabt“ hätten wie in Böhmen; auch hätten oft Abgeordnete im Reichsrat gesessen, „die teilweise mit tschechischen Stimmen gewählt waren“, doch gerade durch die Politik der Regierung sei „die nationale Erregung und der nationale Kampf in Mähren so weit gegangen, daß schärfer noch als in Böhmen das *svůj k svému* (jedem das Seine) gehandhabt“ werde. Zwar sei es richtig, „daß in Mähren die Kenntnis der zweiten Landessprache mehr verbreitet ist als in Böhmen“, auch sei in Mähren kein einziger Fall bekannt, daß jemand „nicht in seiner Sprache sein Recht“ erhalten habe, doch gerade deshalb seien die Sprachenverord-

³⁶ Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XII. Session, 10. Sitzung, 6. Mai 1897, 521–526.

³⁷ Schorske, Carl E.: Wien, Geist und Gesellschaft im Fin de Siècle. Frankfurt/M. 1982, 123.

³⁸ Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 10. Sitzung, 6. Mai 1897, 522.

³⁹ Ebenda 525.

⁴⁰ Dr. Josef Kaizl, Rechtsanwalt und Universitätsprofessor, 1890–1898 Abgeordneter der jungtschechischen Partei im Reichsrat für die Stadtgemeinde Karolinenthal, Böhmen.

⁴¹ Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XII. Session, 10. Sitzung, 6. Mai 1897, 541–548.

nungen für Mähren so unnötig, gerade deshalb würden sie die besondere „Erbitterung der Mäher“ erregen. Badeni habe – so abschließend Groß – „das Erstgeburtsrecht des deutschen Volkes in Österreich um das Linsengericht einer zweifelhaften Majorität an die Tschechen verkauft“⁴².

Währenddessen schreitet die Obstruktion im Abgeordnetenhaus fort. Immer häufiger werden Redner am Sprechen gehindert, wird mit dem Verlangen nach namentlicher Abstimmung oder dem endlosen Verlesen gleichlautender Petitionen jede parlamentarische Arbeit unmöglich gemacht. Als Badeni erkennen muß, daß es vor der Sommerpause nicht mehr zur ordentlichen Verhandlung über den Ausgleich kommen wird, erklärt er am 2. Juni „im allerhöchsten Auftrag ... die XII. Session des Reichsrats für geschlossen“⁴³.

Die erhoffte Beruhigung tritt über die Sommerpause jedoch nicht ein. Ein Geheimerlaß Badenis an die Statthalter, mit dem ausdrücklichen Auftrag, gegen die Agitation gegen die Sprachenverordnungen in den Wahlkreisen der deutschen Abgeordneten scharf vorzugehen, gelangt an die Öffentlichkeit und sorgt für weiteren politischen Sprengstoff. Volkstage werden trotz Verbots abgehalten. Zu trauriger Berühmtheit gelangt jener von Eger. In Brünn beraten am 7. Juni die deutschmährischen Vertrauensmänner über die Fortführung der Obstruktion gegen die Sprachenverordnungen. Gegen jene Abgeordneten, die sich der Obstruktion nur halbherzig oder gar nicht angeschlossen hatten, werden scharfe Resolutionen verfaßt. Auch die Sozialdemokraten beschließen jetzt, sich der Obstruktion anzuschließen – nicht unbedingt wegen der Sprachenverordnungen, sondern mit dem Ziel, das konservative Kabinett Badeni zu stürzen⁴⁴.

Aber auch auf tschechischer Seite tritt eine Radikalisierung ein. Prinz Friedrich Schwarzenberg spricht vor seinen Wählern in Budweis (Budějovice) am 4. Juli von einem „Sieg des böhmischen Staatsrechts“ und tritt dafür ein, die Sprachenverordnungen auch in den anderen von Slawen bewohnten Ländern zu dekretieren. In diesem Sinne demonstrieren jetzt Polen in Teschen (Cieszyn), mährische Tschechen in Prerau (Přerov), Slowenen und Kroaten in Laibach (Ljubljana)⁴⁵.

Was sich nun während der am 23. September eröffneten Herbstsession des österreichischen Reichsrates ereignet, läßt sich – mit dem damaligen Parlamentsstenographen Gustav Kolmer – treffend als eine maßlose „Verwilderung parlamentarischer Sitten“ beschreiben⁴⁶, bei der es keineswegs bei nur verbalen Attacken blieb⁴⁷. Ein

⁴² Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XII. Session, 12. Sitzung, 8. Mai 1897, 615–620.

⁴³ Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XII. Session, 10. Sitzung, 2. Juni 1897, 1150.

⁴⁴ Vgl. Kolmer: *Parlament und Verfassung* VI, 269.

⁴⁵ Vgl. ebenda 272.

⁴⁶ Ebenda 287.

⁴⁷ Infolge ununterbrochener persönlicher Beleidigungen kam es im Herbst zu einer ganzen Serie von Duellen. Das prominenteste darunter war das des Ministerpräsidenten, der vom radikalnationalen Abgeordneten Karl Hermann Wolf wegen seiner Äußerung, das Vorgehen der Regierung sei eine „polnische Schufterei“, Satisfaktion verlangt hatte. Beim Duell auf Pistolen am 26. Oktober wurde Badeni am Unterarm verletzt. Vgl. Kolmer: *Parlament und Verfassung* VI, 287–88.

schrill nationalistischer, an manchen Stellen rassistischer und antisemitischer Ton⁴⁸ drohte darüber hinaus einen Grundkonsens zu zerreißen, der lange Zeit zu den unverzichtbaren Lebensgrundlagen des österreichischen Staates gehört hatte: Die Anerkennung der Gleichheit der Völker aus dem Geist der Aufklärung oder unter dem Signum der Krone, die Anerkennung der Sprache des Anderen als zu wahrendes und zu pflegendes Rechtsgut.

Unerhörte Beschimpfungen und Beleidigungen jagten einander. Eine Lärmorgie begleitete alle Reden der Majorität. Es wurden Tintenfässer geworfen, Messer gezogen, dem Präsidenten die Glocke entrissen, wirtshausreife Prügeleien veranstaltet. Mehrfach mußten Sitzungen wegen Gewalttaten vorzeitig geschlossen werden⁴⁹.

Eine Änderung der Geschäftsordnung, die Lex Falkenhayn, am 25. November überfallsartig von der Majorität verabschiedet, hätte die Lage beruhigen sollen, indem nun – nach zweimaligem Ordnungsruf – Abgeordnete, „die den parlamentarischen Anstand oder die parlamentarische Sitte“ durch „Tumult oder sonstige Gewalttätigkeiten“ gröblich verletzten, für höchstens drei Sitzungen ausgeschlossen werden konnten⁵⁰. Doch das Gegenteil tritt ein. Als die Lex Falkenhayn schon am nächsten Tag – nach einem Sturm auf das Präsidium – zur Anwendung gelangt und mittels Polizeigewalt die ausgeschlossenen Abgeordneten – darunter Wolf, Schönerer und elf Sozialdemokraten – hinausgeschleppt werden, kommt es zu unbeschreiblichen Tumulten⁵¹, die einer Parlamentsrevolution gleichkommen⁵² und jetzt auch auf die Straße übergreifen.

Am Samstag, dem 27. November, trat das Parlament zum letztenmal – für nur fünfzehn Minuten – zusammen. Vor dem Haus hatte sich eine hundertköpfige Menschenmenge versammelt⁵³. Drinnen machte unerträglicher Lärm jeden geordneten Sitzungsablauf unmöglich. Bevorzugte Zielscheibe der Angriffe war der Präsident des Abgeordnetenhauses David Ritter von Abrahamowicz: „Polaken!“, „Schuft, Schuft, Schuft!“, „Alter armenischer Hund!“ tönte es ihm entgegen – letzteres von einem Prager Universitätsprofessor! Dann, unter neuerlichem „furchtbaren Lärm, Tumult, Pfeifen, Trompeten und Pultschlagen“, verzeichnet das Protokoll mehrmals den Ruf: „Der Jude Blumenstock muß hinaus“ (Abgeordneter Schneider), „Halban hat den Anschlag dazu gegeben“ (Abgeordneter Kienmann) und zuletzt (vom Abgeordneten Universitätsprofessor Dr. Gustav Groß aus Mähren) „Hinaus mit dem Juden Blumenstock! Der ist schuld an allem!“⁵⁴

⁴⁸ Vgl. die 18. Sitzung vom 26. Oktober 1897, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 961.

⁴⁹ Siehe z. B. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XIII. Session, 29. Sitzung, 24. November 1897, 1805–1810.

⁵⁰ Text der Lex Falkenhayn, Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XIII. Session, 30. Sitzung, 25. November 1813–14.

⁵¹ Vgl. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XIII. Session, 31. Sitzung, 26. November 1897, 1817–24.

⁵² Baernreither: Tagebuch 27.

⁵³ Wiener Zeitung vom 27. 11. 1897, 4.

⁵⁴ Vgl. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XIII. Session, 32. Sitzung, 27. November 1897, 1827–28.

Kurz darauf wird die Sitzung geschlossen. Noch am Abend bietet Badeni – dem Druck der Straße und der Opposition weichend – dem Kaiser seine Demission an. Am 28. November demissioniert das Gesamtministerium⁵⁵.

Es ist hier nicht der Ort zu klären, woran „der Jude“ – gemeint war der Kanzleidirektor des Abgeordnetenhauses und enger Ratgeber Badenis, Heinrich Ritter von Halban Blumenstock – alles schuld sein sollte. War er Mitautor der Sprachenverordnungen, Verfasser der „Lex Falkenhayn“? Halban – von Historikern gern als „böser Geist Badenis“ titulierte – wehrte sich sein ganzes Leben lang sowohl gegen „die Legende“, er sei „Urheber der Lex Falkenhayn“ als auch gegen den Vorwurf, daß er es gewesen sei, der die Polizei ins Haus gerufen habe⁵⁶. Geholfen hat ihm das freilich wenig. Der Zeitgeist wollte, daß es nur ein Jude gewesen sein konnte, der den österreichischen Parlamentarismus zerstört hatte. Und selbst ein so kritischer Geist wie Karl Kraus wiederholt noch zwei Jahre später in der Fackel die antisemitischen (und antipolnischen) Anwürfe gegen Halban⁵⁷.

Doch der Krakauer Jurist blieb nicht der einzige, der als Jude zwischen die Mühlen des Nationalitätenkampfes geriet. Nicht nur in Österreich erreichte zu dieser Zeit der Antisemitismus einen traurigen Höhepunkt. Das Jahr 1897 ist nicht nur das Jahr der Badeni-Krise, sondern auch das der Dreyfus-Affaire. Während in Frankreich zur Zeit der Dreyfus-Affaire der Antisemitismus gepaart war mit einem Antigermanismus (der sich letztlich aus dem Verlust von Elsaß-Lothringen speiste), trat er in Österreich häufig gemeinsam auf mit einem Antislawismus. Auf tschechischer Seite machte sich allerdings auch die französische Variante geltend. In der sich jetzt national ausdifferenzierenden Gesellschaft wurden Juden zunehmend – wie es im Sprachgebrauch der Action Française hieß – zu Metöken⁵⁸, die, weil sie Juden waren – wie dem tschechischen Abgeordneten Adolf Stránský aus Brünn vorgeworfen wurde –, „für die heiligen Interessen der Völker ... keinen Sinn und kein Verständnis“ hätten⁵⁹.

Wann immer in der Folgezeit in Böhmen und Mähren Deutsche mit Tschechen und Tschechen mit Deutschen aneinandergerieten, waren es bevorzugt Juden, die dabei zu Schaden kamen, so geschehen in Prag, als nach Badenis Entlassung enttäuschte Tschechen ihre Wut vor allem an deutsch-jüdischen Institutionen ausließen. Vor dem Deutschen Theater erschallte der Ruf: „Nieder mit den Deutschen, nieder mit den Juden!“ Nach tagelangen Ausschreitungen, bei denen es zu Plünderungen (zumeist jüdischer) Geschäfte kam, zuletzt auch zu drei Toten und vielen Schwerverletzten, wurde am 2. Dezember von der neuen Regierung das Standrecht über Prag verhängt.

⁵⁵ Vgl. Wiener Zeitung vom 28. 11. 1897 und vom 30. 11. 1897, 1.

⁵⁶ Die unveröffentlichte „Verteidigungsschrift“ Halbans befindet sich im Privatbesitz von Univ. Prof. Dr. Adam Wandruszka, Wien, der sie in seiner Publikation: Die Krisen des Parlamentarismus 1867 und 1933. Gedanken zum Demokratieverständnis in Österreich (In: Beiträge zur Zeitgeschichte. Festschrift Ludwig Jedlicka zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Rudolf Neck und Adam Wandruszka, St. Pölten 1976, 61–80) ausführlich zitiert; hier besonders 68f. Ihre Herausgabe im Rahmen eines österreichisch-polnischen Forschungsprojekts ist geplant.

⁵⁷ Vgl. Die Fackel (Wien), Nr. 7, Anfang Juni 1899, 11.

⁵⁸ Vgl. Rauff, Ulrich: Die Geburt eines Begriffs. Reden von ‚Mentalität‘ zur Zeit der Affäre Dreyfus. In: Mentalitäten-Geschichte. Hrsg. v. Ulrich Rauff. Berlin 1987, 55.

⁵⁹ Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XIII. Session, 18. Sitzung, 26. Oktober 1897, 961.

Die gewalttätigen Unruhen, die – durch eine Parlamentsrevolte ausgelöst – Österreich Ende November bis Anfang Dezember 1897 vor allem in Wien, Graz und Prag erschütterten, haben tiefe Spuren in der österreichischen Gesellschaft hinterlassen. Sigmund Freud schreibt am 3. Dezember an seinen Freund Wilhelm Fließ nach Berlin: „Daß mir die Ereignisse in Prag recht gegeben haben, weißt Du ja. Als wir uns das letzte Mal für Prag entschieden, spielten Träume eine große Rolle. Du wolltest nicht nach Prag kommen [...] und ich träumte gleichzeitig, daß ich in Rom bin, in den Straßen spazieren gehe und mich über die große Zahl von deutschen Straßen- und Geschäftstafeln wundere. Ich erwachte und dachte sogleich daran, das war also Prag (wo bekanntlich solche deutschen Tafeln ein Desiderat sind).“⁶⁰

Jahre später gibt Freud in seiner „Traumdeutung“ Auskunft über die Elemente seines Traums: Er hänge wahrscheinlich mit seinem aus der Studentenzeit stammenden Interesse zusammen, „daß in Prag der deutschen Sprache mehr Duldung gewährt sein möge“, und drücke den Wunsch aus, den Freund lieber „in Rom zu treffen anstatt in einer böhmischen Stadt“. „Die tschechische Sprache“ – fügt Freud hinzu – „muß ich übrigens in meinen ersten Kinderjahren verstanden haben, da ich in einem kleinen Ort in Mähren mit slawischer Bevölkerung (gemeint ist Freiberg/ Příbor) geboren bin. Ein tschechischer Kindervers, den ich in meinem siebzehnten Jahre gehört, hat sich meinem Gedächtnis mühelos eingepägt, daß ich ihn noch heute hersagen kann, obwohl ich keine Ahnung von seiner Bedeutung habe.“⁶¹

Das Schicksal der Badenischen Sprachenverordnungen war mit dem Fall ihres Schöpfers besiegelt. Die auf Badeni folgende Regierung versuchte, die Deutschösterreicher durch eine Revision der Sprachenverordnungen zurückzugewinnen. Diese „Gautschschen Sprachenverordnungen“ berücksichtigten den Wunsch der Deutschböhmen nach einer Dreigliederung Böhmens. Hinsichtlich der „inneren Dienstsprache“ sollte es nun deutsche, tschechische und gemischtsprachige Bezirke geben. Bei der Besetzung von Beamtenstellen sollte bezüglich der sprachlichen Qualifikation „nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses“ vorgegangen werden⁶².

Wie Badeni erließ auch Gautsch getrennte Sprachenverordnungen für jedes Kronland. Für Mähren blieb es im Gegensatz zu Böhmen bei der Gleichberechtigung beider Landessprachen als äußere wie innere Amtssprachen im gesamten Kronland⁶³. Doch auch diese Regierung fiel schon wenige Tage nach der Veröffent-

⁶⁰ Sigmund Freuds Briefe an Wilhelm Fließ 1887–1904. Hrsg. von Jeffrey Moussaieff Mason et al. Frankfurt/M. 1986, 309. Freud identifizierte sich hier mit der Position der deutsch-liberalen Juden, die die deutsche Minderheit in Prag von Tschechisierung bedroht sah. Vgl. Beller, Steven: German Liberalism, Nationalism and the Jews: The *Neue Freie Presse* and the German-Czech Conflict in the Habsburg Monarchy 1900–1918. *BohZ* 34 (1993) 1, 63–76, hier 72.

⁶¹ Freud, Sigmund: Die Traumdeutung (1900), Studienausgabe Bd. 2. Hrsg. von Alexander Mitscherlich et al. Frankfurt/M. 1972, 206–7.

⁶² Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaus vom 24. Februar 1898, LGBl. Nr. 16, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

⁶³ Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaus vom 24. Februar 1898, LGBl. Nr. 19, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei

lichung ihrer Sprachenverordnung. Graf Thun, der dem neuen Kabinett vorstand, kündigte an, ein Sprachengesetz für Böhmen und Mähren schaffen zu wollen, und setzte dazu einen parlamentarischen Ausschuß ein⁶⁴.

Als mit Erlaß vom 14. Oktober 1899 dann alle Sprachenverordnungen „bis zur gesetzlichen Regelung, welche in Vorbereitung steht“, sistiert werden⁶⁵, schlagen die Wogen der Empörung auf tschechischer Seite hoch. Bereits am nächsten Tag kommt es zu schweren Unruhen in Prag und Brünn. Ein Gendarmereieinsatz fordert zahlreiche Verletzte⁶⁶. Zum besonderen Opfer jener Woge von Gewalt, die in den darauffolgenden Tagen Böhmen und Mähren erschütterte, wurden aber die mährischen Juden. In mehreren mährischen Gemeinden (darunter Holleschau/Hološov und Wsetín) kommt es zu pogromartigen Exzessen gegen die jüdische Bevölkerung, die – wie Richard Charmatz schreibt – „bisher in den kleinen Gemeinden Mährens mehr zwischen den beiden Nationen als mit ihnen gelebt hatten“⁶⁷.

Das versprochene Sprachengesetz bleibt jedoch auch die Regierung Clary schuldig. Am 26. September 1905 kündigt Paul Gautsch, der wieder einem Kabinett vorsteht, an, „im geeigneten Zeitpunkt ein Sprachengesetz (diesmal für ganz Cisleithanien) einzubringen“. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen (in Böhmen und Mähren gelten jetzt wieder die Taaffe-Stremayrschen Verordnungen des Jahres 1880) erscheinen inzwischen so unzureichend, daß, wie Gautsch betont, kein Tag vergeht, „an dem nicht der Regierung Beschwerden über die Sprachenpraxis von allen Nationalitäten in Österreich zukommen würden“. Die veränderten nationalen Verhältnisse, die neuen Verkehrseinrichtungen, ja die veränderten Verhältnisse des täglichen Lebens selbst hätten – so der Ministerpräsident – „in Österreich eine Art fließendes Sprachenrecht“ geschaffen, das zwar der alten heraklitischen Weisheit folge, dem Staatsganzen aber eher abträglich sei⁶⁸. Dieses schwache (fließende) Recht wurde und wird in der Literatur häufig mit der allgemeinen Schwäche des österreichischen Staates in Verbindung gebracht, der als Vielvölkerstaat von der Geschichte dazu verurteilt schien, dem Ideal des einheitlich verfaßten Nationalstaates mit kulturell, ethnisch und sprachlich homogener Bevölkerung zu weichen.

den Behörden in der Markgrafschaft Mähren (abweichend von der böhmischen Verordnung ab § 7).

⁶⁴ Vgl. Ch a r m a t z, Richard: Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907. Bd. 2. Leipzig 1912, 126.

⁶⁵ Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Oktober 1899, LGBI. Nr. 29, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen und gleichlautend für die Markgrafschaft Mähren, LGBI. Nr. 77.

⁶⁶ In einer Interpellation der Abgeordneten Šílený und Žáček an den Statthalter von Mähren vom 29. Dezember 1899 heißt es dazu: „Die Aufhebung der Sprachenverordnungen und die Einsetzung einer nichtparlamentarischen Regierung rief begründeterweise eine tiefe Erregung in der böhmischen Nation hervor. Die darauf natürlicherweise im Volk folgende Bewegung wäre nie zu den blutigen Ereignissen in verschiedenen Orten Mährens gediehen, wenn nicht durch Befehle von höheren Orten der Anlaß zum vorzeitigen und unpassenden Einschreiten mit Waffen gegeben worden wäre.“ Stenographische Protokolle des Mährischen Landtages, 4. Session, 1. Sitzung, 29. Dezember 1899, 10–11.

⁶⁷ Ch a r m a t z: Innere Geschichte II, 138.

⁶⁸ Vgl. B u r g e r: Sprachenrecht 220.

„Die Geschichte wird“ – so prophezeite in einer Rede vom 6. Mai 1897 der deutsch-böhmische Abgeordnete Alois Funke – „über die Ordonnanzen des Ministerpräsidenten Badeni das vernichtende Verdammungsurteil sprechen“⁶⁹.

Darin hatte er leider nicht so unrecht. Bis heute erhielt Kasimír Badeni von der Geschichtsschreibung schlechte Noten. Zwar räumt ihm noch Joseph Penížek einen „Ehrenplatz im böhmischen Volk“ ein⁷⁰, doch auch in Böhmen und Mähren ging man zum transnationalen Österreich, das Badeni in gewisser Weise verkörperte, auf Distanz und strebte fortan nach nationaler Autonomie.

In der österreichischen Geschichtsschreibung gilt Badeni bestenfalls als ein „politischer Dilettant“, der, „nichts Böses ahnend, Unheil gestiftet hatte“, mehr aber noch als ein „Totengräber der Monarchie“, als einer, der den notwendigen staatsrechtlichen Umbau (von einem transnationalen zu einer Föderation von Nationalstaaten) verhindert habe. Badeni habe verkannt – urteilt Berthold Sutter –, daß „nur mehr die nationale Scheidung [...] den nationalen Frieden bringen konnte“⁷¹.

Die Badeni-Krise – so kann zusammenfassend festgestellt werden – ist jener Wendepunkt in der Geschichte der österreichischen Monarchie, ab dem es unaufhaltsam zu einer Ethnisierung und Radikalisierung des politischen Lebens kommt. Sie ist eine Vorgeschichte, ein Vor-Zeichen, das den Zerfall der Monarchie in einzelne Nationalstaaten mit je eigener National(staats)sprache vorwegnimmt.

Die Badenischen Sprachenverordnungen stellen einen letzten – mit ausdrücklicher Billigung der Krone – unternommenen Versuch dar, durch zweisprachige Amtierung in zweisprachigen Kronländern eine transnationale Lösung des Nationalitätenkonfliktes gegenüber einer national-autonomistischen durchzusetzen. Dieser Versuch ist gescheitert. Auch in Mähren schlug man spätestens mit dem mährischen Ausgleich von 1905 den Weg der nationalen Scheidung ein⁷².

Badeni hatte immer wieder betont, nicht von einem nationalen – einem deutschen, polnischen, galizischen – Standpunkt aus zu handeln, sondern von einem übernationalen; seiner Nationalität nach sei er – wie er im Ministerrat am 4. April 1897 sagte – „ein Österreicher“⁷³: ein damals rares Bekenntnis.

Aus heutiger europäischer Sicht – in der sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß das Bestehen mehrerer Sprachen in einer bestimmten Region ein „Ausdruck des kulturellen Reichtums“ sei⁷⁴ – waren die Badenischen Sprachenverordnungen des Jahres 1897 weder ein „Unglück“, noch ein „Verhängnis“, weder Ausdruck von „politischem Dilettantismus“ noch „schwere Hypothek“, sondern eine fast vorbildliche Regelung für zweisprachige Länder.

⁶⁹ Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XIII. Session, 10. Sitzung, 6. Mai 1897, 540.

⁷⁰ Vgl. Penížek: Aus bewegten Zeiten 73.

⁷¹ Sutter: Badenische Sprachenverordnungen I, 11.

⁷² Vgl. Burger, Hannelore: Der Verlust der Mehrsprachigkeit: Aspekte des mährischen Ausgleichs. BohZ 34 (1993) 77–89.

⁷³ Zit. nach Molisch: Geschichte der Badenischen Sprachenverordnungen 19.

⁷⁴ European Charter for Regional or Minority Languages, Convention of the Council of Europe on June 22, 1992, 6.